

Hinweise zur Prozesskostenhilfe

1.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe gilt für Vertretungen in einem gerichtlichen Verfahren. Die Prozesskostenhilfe befreit Sie als Partei je nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von der Zahlung der Gerichtskosten, entweder durch vollständigen Ausschluss einer Zahlung oder durch Teilzahlungen/Ratenzahlungen. Die Kosten einer anwaltlichen Vertretung werden übernommen, wenn Ihnen ein Rechtsanwalt für das Verfahren beigeordnet wird. Die Prozesskostenhilfe schützt Sie nicht vor Kostenforderungen der gegnerischen Partei für ihre Prozessführung (Ausnahme: arbeitsgerichtliches Verfahren). Bei Vergleichsschlüssen werden Kosten nur übernommen, wenn der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten vom Gericht vorgeschlagen worden ist und ausdrücklich festgestellt wurde, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

2.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe bedeutet nur eine vorläufige und keine endgültige Befreiung von entsprechenden Anwaltsgebühren. Eine Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann das Gericht bis 4 Jahre nach Beendigung des Verfahrens vornehmen, wenn die Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe nicht mehr vorliegen. Sie werden darauf hingewiesen, dass das Gericht regelmäßige Prüfungen dieser Voraussetzungen durchführt.

3.

Ihre Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen für die Beantragung der Prozesskostenhilfe sind richtig und vollständig vorzunehmen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit müssen Sie auf dem Formular zur Prozesskostenhilfe an Eides statt versichern. Eine falsche eidesstattliche Versicherung ist strafbar.

Sie werden darauf hingewiesen, dass das Gericht und den Voraussetzungen des § 124 ZPO die Prozesskostenhilfe aufheben kann, wenn:

- die Partei durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat.

- die Partei absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat oder eine Änderung nicht oder nur ungenügend abgegeben hat.
- die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nicht vorgelegen haben und seit Beendigung des Verfahrens weniger als 4 Jahre vergangen sind.
- die Partei wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat.
- die Partei länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages in Rückstand ist.
- soweit die von der Partei beantragte Beweiserhebung aufgrund von Umständen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung von Prozesskostenhilfe noch nicht berücksichtigt werden konnten, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder der Beweisantritt mutwillig erscheint.

In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die Gebühren nach den Vorschriften des RVG an Ihre Rechtsanwältin zu zahlen. Es können Gebühren entstehen, die nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden. Insoweit wird auf die allgemeinen Mandatsbedingungen verwiesen.

4.

Sie werden darauf hingewiesen, dass bereits bei einer anwaltlichen Vertretung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe Kosten entstehen und Sie diese selbst tragen müssen, wenn Ihrem Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht entsprochen wird. Dasselbe gilt für bereits entstandene oder noch entstehende Gerichtskosten.

5.

Sollte Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden, wird eine mit Ihrer Rechtsanwältin zu vereinbarende Vorschusszahlung fällig, Zahlung in Raten kann ermöglicht werden. Ihre Rechtsanwältin ist in diesem Falle, ohne die Bezahlung des vorbezeichneten Vorschusses, insbesondere Zahlung der ersten Rate und regelmäßige Bedienung der weiteren Raten, nicht verpflichtet, weiter tätig zu werden.